

Aktenzeichen:

4 RJ 385/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 7. August 1963

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

Reg.Cbersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Hannover, vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Hannover, Hildes-
heimer Straße 20,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 25. Juli 1963
durch

Bundesrichter

F e c h n e r

als Vorsitzenden,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t und

Bundesrichter

Dr. E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

W u n n e r

und

Bundessozialrichterin

Dr. K o l b

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

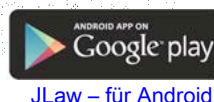
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 11. Juli 1962 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
auch über die Pflicht der Erstattung der im Revisions-
verfahren entstandenen Kosten an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hatte dem Kläger für die Zeit seit dem 1. August 1956 die Invalidenrente zuerkannt. Der Kläger hatte sich bei einem Verkehrsunfall einen komplizierten Bruch des linken Unterschenkels zugezogen. Im Jahre 1959 entzog die Beklagte dem Kläger die Rente wieder, weil der Bruch fest verheilt und das linke Bein wieder belastungsfähig war. Allerdings war im linken Sprunggelenk eine dauernde weitgehende Bewegungsbehinderung, und sogar auf Jahre hinaus ein schmerzhafter Reizzustand zurückgeblieben. Die Beklagte nahm an, der Kläger vermöge wieder ganztätig alle leichteren bis mittelschweren Arbeiten in der Industrie, überwiegend sitzend, also ohne dauerndes Gehen und Stehen, vorwiegend in geschlossenen Räumen, bei nicht zu langem Anmarschweg zu verrichten.

Die von dem Kläger gegen die Rentenentziehung gerichtete Anfechtungs- und Leistungsklage hatte im ersten Rechtszuge Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen das erstinstanzliche Urteil auf (Urteil vom 11. Juli 1962). Das Berufungsgericht nahm in Übereinstimmung mit dem Erstrichter an, der Kläger könne wegen seines Beinleidens der früher ausgeübten Lohnarbeit eines landwirtschaftlichen Arbeiters oder eines Tiefbau- und Straßenbauarbeiters nicht mehr nachgehen. Dagegen vermöge er noch leichte, unqualifizierte Tätigkeiten in Industrie und Gewerbe zu verrichten, bei denen er nicht dauernd zu stehen brauche und sein linkes Bein schonen könne. So vermöge er als Sortierer, Stanzer, Packer oder Wickler einen ausreichenden Arbeitsverdienst zu erzielen. Jedoch sei der Kläger nach wie vor gehindert, den Weg zu und von einer geeigneten Arbeitsstätte zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Die Instanzrichter

- 3 -



- 3 -

führten diese Tatsache u.a. auf den Umstand zurück, daß der Kläger in einem abgelegenen und von örtlichen Verkehrsmitteln nicht unmittelbar berührten Ort wohnte. - Dagegen ließ der Berufungsrichter - im Gegensatz zum Erstrichter - nicht die Auffassung gelten, daß der Kläger außerstande sei, seinen Wohnort zu verlegen. Der erstinstanzliche Richter hatte sich von einem Wohnortwechsel keine Aussicht für eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Klägers in den Arbeitsprozeß versprochen. Aus einem Gutachten der Fachärztin für Nervenkrankheiten Dr. K hatte er die Überzeugung gewonnen, daß die berufliche Entfaltungsmöglichkeit des Klägers infolge einer angeborenen leichten Deбилität erheblich eingeschränkt sei. Der Schwachsinn des Klägers sei von einer auffallenden Primitivität und von einem einfältigen und schwerfälligen Wesen begleitet. Der Kläger sei deshalb psychisch nicht selbständig genug, um sich außerhalb seines jetzigen kleinen Wohnorts und ohne die Anleitung und Hilfe seines alten, aber noch rüstigen Vaters zu behaupten. Der 1914 geborene, unverheiratete Kläger lebe zusammen mit seinem Vater und einer nervenkranken Schwester auf einem drei Morgen großen Grundstück. Auf diese häusliche Umgebung sei er fixiert, ohne diesen Rückhalt werde er, so wie es auch die Vergangenheit mit ihrem häufigen Wechsel der Arbeitsstellen gezeigt habe, psychisch versagen und eine verstärkte Bereitschaft zu Erkrankungen zeigen. - Zum Unterschied hiervon ist das Berufungsgericht der Ansicht, die befragte Sachverständige und mit ihr das Sozialgericht (SG) mäßen dem Kläger einen zu geringen Grad von Selbständigkeit zu. Für die Ansicht, daß der Kläger, ganz auf sich gestellt, den Anforderungen des täglichen Lebens nicht gewachsen sein werde, biete das Gutachten der Sachverständigen keinen triftigen Grund. Sollte der Wunsch des Klägers, im Elternhaus zu verbleiben, stärker sein als die Bereitschaft

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

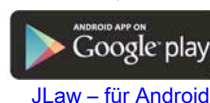
zum Arbeitseinsatz, dann rechtfertige ein solches Verhalten nicht die Annahme der Berufsunfähigkeit. Andererseits lasse die geistige Konstitution des Klägers nicht mit der unterstellten Notwendigkeit den Schluß zu, der Kläger könne nicht mit der Situation an einem neuen Wohn- und Beschäftigungsort fertig werden. Die geistigen Kräfte des Klägers seien nicht so auffallend gering, als daß er nicht noch mit einer großen Zahl ungelernter Arbeiter verglichen werden könnte. Er habe sich bei dem Intelligenztest durch die Sachverständige zwar als eine primitive, aber gleichwohl orientierte Persönlichkeit gezeigt. Die Sachverständige sei zudem von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, wenn sie anführe, daß der Kläger in seinem Leben niemals völlig auf eigenen Füßen gestanden habe. Das Gegenteil sei richtig. Von seiner Schulentlassung im 15. Lebensjahr an bis zum Alter von 35 Jahren habe der Kläger sogar nicht im Elternhaus gelebt, sondern entweder bei seinen landwirtschaftlichen Arbeitgebern gewohnt oder im Wehrdienst gestanden und in der Gefangenschaft verbracht. Ferner sei der wiederholt, aber längst nicht so häufig stattgefundene Arbeitgeberwechsel nicht so sehr persönlichkeitsbedingt gewesen, als vielmehr aus der Natur der Beschäftigungsverhältnisse heraus zu erklären; es habe nahe gelegen, daß sich der Kläger als Tiefbauarbeiter stets die in der Nähe seines Heimorts gelegenen und täglich zu erreichenden Baustellen als Arbeitsplätze ausgesucht habe. Mithin sei das Gutachten der Nervenärztin wegen unzutreffender Prämissen nicht schlüssig und nur insofern von Wert, als aus ihm hervorgehe, daß beim Kläger ein organisch krankhafter Befund auf dem Gebiete der Neurologie nicht habe gefunden werden können.

Gegen das am 25. Juli 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3. August 1962 die von dem LSG nicht zugelassene

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Revision eingelegt, die er auf einen Verstoß gegen das Verfahrensrecht stützt.

Der Kläger hat beantragt,

in erster Linie unter Aufhebung des angefochtenen Urteils entsprechend dem Klagantrag zu entscheiden,

in zweiter Linie die Sache an das LSG Niedersachsen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig, obgleich das LSG das Rechtsmittel nicht zugelassen hat. Die Statthaftigkeit der Revision folgt daraus, daß der Kläger mit Recht eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), und damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht sich über das fachärztliche Gutachten der Sachverständigen Dr. Kessler mit unzulänglicher Begründung hinweggesetzt habe, und daß sich das LSG zugleich auf dem Gebiete der Psychiatrie und Psychologie einen Sachverstand zugetraut habe, den es nach der Erfahrung des Lebens nicht hinlänglich besitzen könne. Die Würdigung des Berufungsrichters werde ferner der Wirklichkeit des Falles nicht gerecht. Das LSG habe sich nicht erkennbar bemüht, ein eigenes, abgerundetes Bild von der Persönlichkeit des Klägers zu verschaffen und verkenne die entscheidende



- 6 -

Tatsache, daß der Kläger in jeder Umgebung, in die er bislang gestellt war, sei dies die Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeiter oder sei dies der Wehrdienst oder die Kriegsgefangenschaft, einer genau geordneten, vorgeschriebenen Regelmäßigkeit unterworfen war; Komplikationen seien deshalb nicht aufgetreten, weil er zu seiner Lebensführung selbständige Entschlüsse nicht habe zu fassen brauchen. Dazu komme, daß er unter wesentlich günstigeren Leistungsbedingungen in einem jüngeren Lebensalter gestanden habe.

Den angeführten Revisionsangriffen ist im wesentlichen beizupflichten.

Das LSG brauchte zwar die Meinung der Sachverständigen Dr. K , daß sich in den zutage getretenen Lebensäußerungen des Klägers die seelische Verfassung einer lebensuntüchtigen und anleitungsbedürftigen Person abzeichne, nicht zu übernehmen. Im Gegenteil, es tat recht daran, als es versuchte, sich seine Überzeugung selbst zu bilden. Dabei war es auch seine Sache, w i e es sich über die Eigenart und die Verhaltensweise des Klägers in seinem täglichen Dasein unterrichtete, und w e l c h e Vorstellung es von der zu beurteilenden Persönlichkeit gewann. Für die Einschätzung seelischer Zustände und Vorgänge wird sich der Richter sogar mitunter allein auf seine Lebenskenntnis und Erfahrung verlassen können. Er wird sich nicht stets sachverständiger Unterstützung bedienen müssen. Er muß aber seine Auffassung eingehend und unter Beachtung aller wichtigen Gesichtspunkte begründen; dies zumal dann, wenn er in Gegensatz zu einem fachärztlichen Gutachten tritt. An einer ausreichenden Begründung der richterlichen Überzeugung fehlt es.

- 7 -



Diese Begründung ergab sich nicht schon aus dem Versuch einer Widerlegung des ärztlichen Gutachtens. Es mag sein, daß die Sachverständige es auf Umstände abgestellt hat, die nicht fallgerecht oder für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht relevant waren. In dem Gutachten mögen auch die in entgegengesetzte Richtung weisenden Momente allzusehr außer acht gelassen worden sein. Aber wenn das Gutachten unzulänglich sein sollte, so ist es deshalb nicht auch unzutreffend. Darauf kam es jedoch an. Deshalb hätte der Berufsrichters positiv darlegen und selbst erklären müssen, weshalb die entgegengesetzte Meinung richtig ist (§ 128 Abs. 1 S. 2 SGG). Darüber weiß er indessen verhältnismäßig wenig zu sagen.

Für die zu treffende Feststellung war nicht bloß auf den Intelligenzgrad, die Merk-, Denk- und Urteilsfähigkeit des Klägers und allgemein auf das Ausmaß der angeborenen Debität, sondern vornehmlich darauf abzustellen, ob der Kläger - ganz auf sich gestellt - die erforderliche Willensstärke und Durchhaltekräft aufbrächte, um eine neue Erwerbsarbeit an fremdem Ort für die Dauer aufnehmen zu können. Dazu hat sich die Sachverständige unwiderlegt geäußert und den Kläger als eine einfältige Person hingestellt, die nicht über das nötige Selbstbewußtsein, normale Interesse und ein Minimum von Energie verfüge, die fixiert an die gewohnte Umgebung davor zurückweiche, zielbewußt an anderem Ort ein eigenständiges Leben zu führen. Es ist nach der Schilderung der Sachverständigen nicht zu erwarten, daß der Kläger elastisch genug sei, um sich aus eigenem Antrieb, und ohne von väterlicher Autorität gelenkt zu sein, zugleich im häuslichen und im beruflichen Bereich neuen Bedingungen anzupassen.



Demgegenüber vermag der Berufungsrichter nicht einzusehen, warum der Kläger heute nicht ebenso wie früher außerhalb seines Wohnorts in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden könnte. Habe doch die Debität bereits vor jedem Eintritt in das Erwerbsleben bestanden. Diese Erwägung ist nicht stichhaltig. Es ist bekannt, daß Schwachsinnige, die im Laufe ihres Lebens den Rahmen gefunden haben, innerhalb dessen sie sich leidlich behaupten, infolge eines Unfalls leicht aus ihrer Bahn geworfen werden und dann nicht so bald wieder imstande sind, sich zurechtzufinden.

Freilich ist es dem Berufungsgericht nicht zu verwehren, daß es das insoweit beigebrachte Beweismaterial nicht für ausreichend hielt. Dann war es aber um so mehr verfehlt, daß es die von der Sachverständigen Dr. K geäußerten Bedenken einfach als unzutreffend beiseite schob. Das hätte um so weniger geschehen dürfen, als der Berufungsrichter seine Entscheidung nicht einmal auf den eigenen Augenschein und Eindruck gestützt hat. Obgleich der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht persönlich zugegen war, ist in dem Berufungsurteil mit keinem Wort davon die Rede, daß der Berufungsrichter die Gelegenheit ergriffen habe, sich eine eigene Anschauung von der Persönlichkeit des Klägers zu verschaffen. Gerade um deswillen hätte er die Ärztin Dr. K befragen und vielleicht auch das Gutachten eines zweiten erfahrenen Sachverständigen einholen sollen. Ist doch von einem Sachverständigen regelmäßig anzunehmen, daß er vermöge seiner wissenschaftlichen Erkenntnismethoden alle wesentlichen Momente erschöpfend erfaßt, und dabei auch die Korrektur auf Grund allgemein menschlicher Erfahrung und Vernunft vornimmt.

Da bislang der Sachverhalt unzureichend ermittelt erscheint, geeignete Beweismöglichkeiten aber noch erreichbar zu



Gebote stehen, greift die Aufklärungsrüge der Revision durch. Das Rechtsmittel ist infolgedessen zulässig und zugleich begründet. Denn es ist nicht abzusehen, welchen Ausgang weitere Nachforschungen haben werden. Damit das Versäumte nachgeholt werden kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Diese wird sich in einer weiteren Beweiserhebung um zusätzliche Einblicke in die Persönlichkeit des Klägers zu bemühen haben. Hierbei wird sie im Falle eines etwaigen Auftrags an den nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählenden Sachverständigen zu einem brauchbaren und gültigen Beweisergebnis durch eine zweckbewußte und präzise Fragestellung beitragen können.

Die Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht muß in dem das Verfahren abschließenden Urteil ergehen. Sie ist dem LSG vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)